

Aachen, den 15.03.2024

**8. Satzung zur Änderung der Satzung mit der Bezeichnung
„Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund
zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) hat in ihrer 11. Sitzung in der Wahlperiode 2020/2025 am 20.03.2024 die folgende 8. Satzungsänderung zur „Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV“ beschlossen.

Artikel 1

1. Das Deckblatt wird wie folgt geändert:
 - a) Unter der Angabe „Vom 04.12.2013“ wird der Zusatz „- Mit Stand vom 30.11.2022 -“ ersetzt durch „- Mit Stand vom 20.03.2024 -“.
 - b) Unter der neuen Angabe „- In der Fassung vom 20.03.2024 -“ wird die Angabe „7. Änderungssatzung“ ersetzt durch „8. Änderungssatzung“.
 - c) Am Ende der Titelseite wird unter „Fassung gem. Beschluss VV vom 27.11.2019“ der Normverlauf durch „Fassung gem. Beschluss VV vom 30.11.2022“ ergänzt.
 - d) Am Ende der Titelseite wird unter der neuen Angabe „Fassung gem. Beschluss VV vom 30.11.2022“ der Normverlauf durch „Fassung gem. Beschluss VV vom 20.03.2024“ ergänzt.
2. In Nr. 2.3 wird im zweiten Satz die Angabe „500.000 Euro“ durch die Angabe „750.000 Euro“ ersetzt.
3. In Nr. 7.1 erhält der dritte Satz „Später eingegangene Anträge oder Antragsänderungen können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.“ folgende geänderte Fassung:
„Später eingegangene Anträge oder Antragsänderungen, die die beantragte Förderung erhöhen, können nicht mehr berücksichtigt werden.“.
4. In Nr. 7.7 wird im dritten Satz die Angabe „5 Prozentpunkte“ durch die Angabe „3 Prozentpunkte“ ersetzt“.
5. In Nr. 8.3 wird am Ende des dritten Satzes die Angabe „5 Prozentpunkte“ durch die Angabe „3 Prozentpunkte“ ersetzt.
6. In Nr. 13 erhält der Satz „Diese Förderrichtlinie in der Fassung vom 30.11.2022 tritt am Tag nach der Bekanntmachung ab dem Förderjahr 2023 in Kraft“ folgende geänderte Fassung:
„Diese Förderrichtlinie in der Fassung vom 20.03.2024 tritt am Tag nach der Bekanntmachung mit Wirkung ab 01.01.2024 in Kraft.“.
7. Die Anlagen 4 und 7 werden jeweils durch die nachfolgend angefügte, neue Fassung ersetzt:

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Fahrzeugförderung gemäß § 13 der Satzung für den Zweckverband AVV

- Grundantrag - Förderjahr _____

Anschrift des Aufgabenträgers:

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund
Geschäftsstelle
Neuköllner Straße 1
52068 Aachen

**Zutreffendes bitte ankreuzen
bzw. Felder vollständig ausfüllen**

1. Antragsteller

Unternehmen	Ort / Datum
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Ansprechpartner	Telefon-Nummer
E-Mail-Adresse	

2. Vorhaben

2.1 Förderung eines geringen, durchschnittlichen Fahrzeugalters (Pflichtfeld)

Der Antragsteller bestätigt aufgrund der von ihm für das Förderjahr geplanten Fahrzeugeinsätze gemäß Nr. 3.3.4 der Richtlinie, dass er mindestens 50 % seiner jährlichen Betriebsleistung gemäß Nr. 3.2.2 der Richtlinie mit Fahrzeugen erbringen wird, die höchstens 96 Monate alt sind. Hiervon ausgehend werden Zuwendungen für Linienbusse wie folgt beantragt:

- _____ Stck. Stadt-Niederflur-Linienbusse
- _____ Stck. Überland-Niederflur-Linienbusse
- _____ Stck. Niederflur-Gelenk-Linienbusse
- _____ Stck. Niederflur-Doppelgelenkbusse
- _____ Stck. Großraum-Niederflur-Linienbusse
- _____ Stck. Großraum-Niederflur-Gelenk-Linienbusse
- _____ Stck. Doppeldecker-Niederflur-Linienbusse
- _____ Stck. Niederflur-Midi-Linienbusse
- _____ Stck. Linien-Kleinbusse
- _____ Stck. Busanhänger
- _____ Stck. Sonstige Linienbusse

davon _____ Stck. neue Fahrzeuge
 _____ Stck. neuwertige Fahrzeuge, die nicht älter als sechs Monate sind und eine Laufleistung von maximal 20.000 km aufweisen

2.2 Förderung der Servicequalität (nur für Unternehmen mit eigenen Liniengenehmigungen)

Für folgendes/folgende Vorhaben wird eine Förderung beantragt:

- Vorhaltung einer Mobilitätszentrale gemäß dem NVP des jeweils betroffenen Aufgabenträgers im Zweckverband AVV
- Sonder- oder Zusatzformen der Fahrgastinformation
- Maßnahmen für Elektronisches Fahrgeldmanagement
- Schulungen des Fahrpersonals über das rechtlich gebotene Maß hinaus
- Marketingmaßnahmen
- Marktforschungsprojekte
- fahrzeugbezogene Maßnahmen
- andere Vorhaben

Eine Maßnahmenbeschreibung einschließlich einer Kalkulation ist beizufügen.

2.3 Antragstellung für De-minimis-Beihilfen

- Die Zuwendung wird **als De-minimis-Beihilfe** gemäß der VO 360/2012 inkl. Nachfolgeregelungen beantragt, für die die besonderen Erklärungen in Abschnitt 7 dieses Antrags abgegeben werden.

2.4 Förderhöhe gemäß Fahrzeugeinsatz (Pflichtfeld)

Der Antragsteller geht aufgrund der von ihm für die Zweckbindung (10 Jahre oder 600.000 Kilometer bzw. bei Kleinbussen 7 Jahre oder 300.000 Kilometer gemäß Nr. 3.3.5 der Richtlinie) geplanten Fahrzeugeinsätze gemäß Nr. 3.3.4 der Richtlinie verbindlich davon aus, dass die geförderten Fahrzeuge folgende Mindestprozentsätze erfüllen werden:

- 90 % 80 % 70 %

Bei mehreren Fahrzeugen mit unterschiedlichen Prozentsätzen ist eine Aufstellung beizufügen.

2.5 Durchführungszeitraum (Pflichtfeld)

(von – bis): _____ - **30.06.20**____

(auf das Förderjahr folgende Jahr)

3. Gesamtkosten

(Angaben in EUR) **(Pflichtfeld)**

Anzahl	Fahrzeugart	Kaufpreis je Fahrzeug	Bemerkungen

Gesamtkosten: EUR _____

4. Finanzierungsplan (Angabe in TEUR)

(Pflichtfeld)	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)			Bemerkungen
	Gesamt	davon in 20____	davon in 20____	
4.1 Eigenanteil				
4.2 Beantr. Zuwendung				
4.3 Leistungen Dritter				
4.4 Gesamtkosten				

Unter Punkt 4.2 ist die Summe der Förderbeträge anzugeben, die sich aus den Förderbeträgen für die beantragten Fahrzeuge und den Förderbeträgen für die beantragten Zusatzausstattungen ergibt.

Die Förderbeträge sind der Anlage 1 zur AVV-Förderrichtlinie zu § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW zu entnehmen.

5. Ermittlung der Förderanteile je Aufgabenträger

Der Betrieb erfolgt auf den in der Anlage aufgeführten Linien.

Für den Linienverkehr mit Omnibussen sind die in einer separaten Anlage aufgeführten Busse zugelassen.

Das antragstellende Verkehrsunternehmen hat im Kalenderjahr (Vorvorjahr des Förderzeitraums) die nachfolgend aufgeführten fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen nach § 42 PBefG oder Art. 2 Nr. 1.1 der VO (EWG) 684/92 (einschließlich Nachfolgeregelungen) tatsächlich erbracht. (Zur Berechnung beigefügten Vordruck verwenden!)

	Gesamt	davon auf dem Gebiet				
		Stadt Aachen	StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen)	Kreis Düren	Kreis Heinsberg	außerhalb des AVV
Nutzwagen-km						
Nutzwagen-Std.						

6. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass	(Pflichtfeld)
6.1 die zur Beschaffung vorgesehenen Fahrzeuge dem Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienomnibussen gemäß Anlage 3 der Richtlinie entsprechen,	
6.2 der Einsatz der Fahrzeuge gemäß Nr. 6.1 mit den Vorgaben der Nahverkehrspläne der Aufgabenträger im AVV übereinstimmt,	
6.3 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Erhalt einer Bestätigung über den Antragseingang (Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns) nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten),	
6.4 er zum Vorsteuerabzug <input type="checkbox"/> berechtigt <input type="checkbox"/> nicht berechtigt ist,	
6.5 er den Verbundtarif des AVV, den NRW-Tarif und – sofern zutreffend – die Verbundtarife des VRS und des VRR und die „Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in Nordrhein-Westfalen und den NRW-Tarif“ einschließlich tariflicher Maßnahmen in Umsetzung von § 6 Abs. 3 ÖPNVG NRW in der jeweils gültigen Fassung anwendet,	
6.6 er weitere Förderungen aus öffentlichen Kassen nicht in Anspruch nimmt bzw. diese im Falle einer Inanspruchnahme mit dieser Antragstellung differenziert schriftlich dem ZV AVV zur Kenntnis gibt,	
6.7 die ihm im Rahmen der beantragten Förderung gewährten Zuwendungen aufwandsmindernd bilanziert werden,	
6.8 die im Antrag einschließlich aller Antragsunterlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind,	
6.9 ihm bekannt ist, dass seine Angaben (einschließlich aller Antragsunterlagen) subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind,	
6.10 er bei den folgenden Aufgabenträgern außerhalb des ZV AVV einen weiteren Förderantrag für dasselbe Vorhaben gestellt hat:	
6.11 er einverstanden ist, dass die ihm nach der Richtlinie gewährten Zuwendungen im Jahresbericht des ZV AVV gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 veröffentlicht werden,	

<p>6.12 er einverstanden ist, dass der ZV AWW im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit den Namen des geförderten Verkehrsunternehmens sowie Höhe und Zweck der Zuwendung bekannt gibt und den Fördergegenstand für Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des ZV AWW oder der AWW GmbH zur Verfügung stellt,</p>
<p>6.13 er mit einer Überkompensationskontrolle nach den Nrn. 8.4 oder 8.5 der Richtlinie einverstanden ist,</p>
<p>6.14 er</p> <p><input type="checkbox"/> Linienverkehre nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Art. 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Gebiet des ZV AWW als Unternehmer gemäß § 3 PBefG erbringt</p> <p>und/oder</p> <p><input type="checkbox"/> als Auftragnehmer Linienverkehre nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Art. 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Gebiet des ZV AWW für Unternehmer gemäß § 3 PBefG erbringt</p>

7. Besondere Erklärungen zu Zuwendungen, die als De-minimis-Beihilfen gemäß VO 360/2012 inkl. Nachfolgeregelungen beantragt werden

Der Antragsteller erklärt, dass	(Pflichtfeld)
7.1 ihm bekannt ist, dass der Gesamtbetrag gewährter De-minimis-Beihilfen, unabhängig davon, wer sie gewährt und wofür sie gewährt werden und welcher Form sie sind, in drei Steuerjahren 750.000 Euro nicht übersteigen dürfen und er diesen Betrag einschl. der beantragten Förderung im Förderjahr und den beiden Steuerjahren vor dem Förderjahr nicht überschreiten wird, auch unter Einbeziehung wirtschaftlich verbundener Unternehmen gemäß Nr. 7.2,	
7.2 ihm bekannt ist, dass der Höchstbetrag von 750.000 Euro auch De-minimis-Beihilfen umfasst, die an Unternehmen gewährt werden, auf die der Antragsteller wirtschaftlich verbunden ist (verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG oder identische oder teilidentische Besetzung der Geschäftsführung),	
7.3 ihm	
<p><input type="checkbox"/> folgende De-minimis-Beihilfen aufgrund der VO (EU) Nr. 360/2012 inkl. Nachfolgeregelungen oder anderen De-minimis-Verordnungen gewährt wurden:</p> <p>(ggf. gesonderte Aufstellung als Anlage beifügen)</p> <p><input type="checkbox"/> keine De-minimis-Beihilfen aufgrund der VO (EU) Nr. 360/2012 inkl. Nachfolgeregelungen oder anderen De-minimis-Verordnungen gewährt wurden</p>	
7.4 ihm bekannt ist, dass De-minimis-Beihilfen nicht gewährt werden dürfen, wenn für dasselbe Vorhaben andere Beihilfen oder Ausgleichsleistungen gewährt werden und ihm keine anderen Beihilfen oder Ausgleichsleistungen für das beantragte Vorhaben gewährt werden und er auch keine anderen Beihilfen oder Ausgleichsleistungen für das beantragte Vorhaben beantragen wird,	
7.5 ihm die Fördergegenstände (einzugehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen) und Zuwendungshöhen (Beihilfen in Form von Barzuschüssen) und die Richtlinie insgesamt bekannt sind und die De-minimis-Beihilfen gemäß der VO (EU) Nr. 360/2012 inkl. Nachfolgeregelungen gewährt werden.	

8. Nachweise und Anlagen

Dem Antrag sind folgende Nachweise und Anlagen jeweils im Original beigelegt:

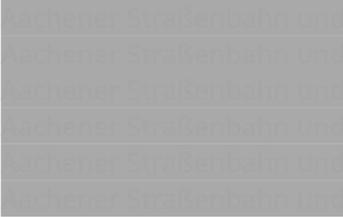
- Aufstellung der je Fahrzeug beantragten Zusatzausstattungen
(Anlage „Förderung von Fahrzeugqualitätsstandards“)
- Aufstellung der Linienverkehre nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Art. 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Gebiet des ZV AVV, die als Unternehmer gemäß § 3 PBefG erbracht werden (Liniennummer, Linienverlauf, Ablaufdatum der Genehmigung)
- Aufstellung der Linienverkehre nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Art. 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Gebiet des ZV AVV, die als Auftragnehmer für Unternehmer gemäß § 3 PBefG erbracht werden, einschl. Kopien der Fahraufträge
- Betriebsleistungen (Fahrplankilometer und Fahrplanstunden) des eigenen Unternehmens je Aufgabenträger im Vorvorjahr des Förderjahres gemäß Muster des ZV AVV
- Aktuelles Verzeichnis des Fahrzeugbestandes
- Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen gemäß Muster des ZV AVV
- Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (spätestens bis zum 30.09. des Förderjahres einzureichen):
 - Jahresabschluss für das Vorjahr und das Vorvorjahr des Förderjahres
 - Eigenkapitalbescheinigung
(Bezugnahme auf den Jahresabschluss des Jahres, das dem Förderjahr vorausgeht)
 - Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Sozialversicherungsträgern, Berufsgenossenschaften, dem Finanzamt und der Gemeinde
(nicht älter als 3 Monate bei Antragsstellung)
 - Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß Nr. 6.8 der Richtlinie
(Bezugnahme auf den Jahresabschluss des Jahres, das dem Förderjahr vorausgeht)

Ort/Datum _____	Rechtsverbindliche Unterschrift(en) _____
------------------------	--

Anlagen



Zweckverband Aachener Verkehrsverbund | Neuköllner Straße 1 | D-52068 Aachen



**Zweckverband
Aachener Verkehrsverbund**

Geschäftsstelle
Neuköllner Straße 1
D-52068 Aachen
Tel: 0241 96897-0
Fax: 0241 96897-20
✉ info@avv.de
🌐 www.avv.de

Sie erreichen uns mit den Linien 23, 30 und
47. Haltestelle: ASEAG

Bankverbindung:

Sparkasse Aachen
IBAN: DE90 39050000 0000437889
BIC: AACSDE33XXX

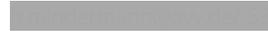
Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.avv.de/datenschutz bzw. auf
Wunsch senden wir Ihnen diese postalisch zu.

Ansprechpartner

E-Mail/Durchwahl

Dokument

Datum



Zuwendungsbescheid
(AZ.: 58.1.1/20 [redacted] [redacted]) (Projektförderung)

Betreff: Zuwendung gemäß der Richtlinie des Zweckverband Aachener
Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur För-
derung des ÖPNV (AVV-Richtlinie)

Bezug: Ihr Antrag vom [redacted]

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur
Projektförderung - ANBest-P -
- Abdruck AVV-Richtlinie einschl. Anlagen 1 - 3
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Vordruck jährlicher Kilometernachweis
- Vordruck Rechtsmittelverzicht und Mittelabruf

I.

1. Bewilligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren v. g. Antrag bewilligt der Zweckverband Aachener Verkehrsverbund
Ihnen gemäß § 13 der Satzung für den Zweckverband Aachener
Verkehrsverbund i. V. m. der Richtlinie des Zweckverband Aachener
Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des
ÖPNV für die Zeit ab 01.01.20 [redacted] bis 30.06.20 [redacted] (Bewilligungszeitraum) eine
Zuwendung in Höhe von



█	Euro	je Fahrerschuttscheibe
█	Euro	je TFT-Bildschirm inkl. Halterung
█	Euro	je automatisches Fahrgastzählsystem
█	Euro	je Videoüberwachungsanlage mit Speichersystem
█	Euro	je LED-Fahrlicht
█	Euro	je Ausstattung Fahrersitz

█	Euro	je Niederflur-Gelenk-Linienbus jeweils inkl. fakultativer Ausstattung
---	------	---

davon:

█	Euro	je Fahrzeug ohne Zusatzausstattung gem. Anlage 2 der Richtlinie
---	------	---

█	Euro	für Elektrische Kühlgeräte (je █ Stück)
█	Euro	je Fahrtzielanzeige
█	Euro	je RBL-System (Zusatzkomponenten)
█	Euro	je Fahrerschuttscheibe
█	Euro	je 2 TFT-Bildschirme inkl. Halterung
█	Euro	je automatisches Fahrgastzählsystem
█	Euro	je Videoüberwachungsanlage mit Speichersystem
█	Euro	je LED-Fahrlicht
█	Euro	je Ausstattung Fahrersitz

4. Anteilige Finanzierung der Zuwendung durch die Verbandsmitglieder

Bei keinem der vier Verbandsmitglieder sind die Fördermittel ausreichend, um die unter Nr. 3 dieses Zuwendungsbescheides genannten Förderbeträge zu gewähren. Die Quotierung beläuft sich in der Stadt Aachen auf rd. █ %, in der StädteRegion Aachen auf rd. █ %, beim Kreis Düren auf rd. █ % und beim Kreis Heinsberg auf rd. █ %.

Auf der Basis der von Ihrem Unternehmen erbrachten und in Ihrem Antrag gemeldeten Fahrplanleistung erfolgt die Finanzierung der Zuwendung anteilig wie folgt: Stadt Aachen rd. █ %, StädteRegion Aachen rd. █ %, Kreis Düren rd. █ % und Kreis Heinsberg rd. █ %.

Bezogen auf Ihr Unternehmen ergibt sich somit in Bezug auf die in Nr. 3 genannten Beträge eine durchschnittliche Förderquote in Höhe von rd. █ %.

⇒ █ Stadt-Niederflur-Linienbusse à rd. █ Euro = █ Euro

⇒ █ Niederflur-Gelenk-Linienbusse à rd. █ Euro = █ Euro

Die Gesamtzuwendung für Fahrzeuge setzt sich zusammen aus:

Anteil Stadt Aachen:	<input type="text"/>	Euro
Anteil StädteRegion Aachen:	<input type="text"/>	Euro
Anteil Kreis Düren:	<input type="text"/>	Euro
Anteil Kreis Heinsberg:	<input type="text"/>	Euro

Gesamtzuwendungshöhe: Euro

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf		
Ausgabeermächtigungen: bis 30.06.20	<input type="text"/>	--- Euro
Verpflichtungsermächtigungen:		--- Euro
davon 20__		--- Euro

Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der ausgefüllte Vordruck für den Mittelabruf bis zum beim Zweckverband AVV vorliegt. Die Bewilligungsbehörde behält sich gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der Vordruck für den Mittelabruf nicht fristgerecht bei ihr eingeht. Der gewünschte Auszahlungszeitpunkt (spätestens 20.06.20) ist beim Mittelabruf anzugeben.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-P ausgezahlt.

Die Zuwendung wird auf Abruf im Rahmen der zur Verfügung stehenden Landesmittel vom Zweckverband AVV im Auftrag der entsprechenden Aufgabenträger ausgezahlt.

Hierbei wird ausdrücklich nochmals auf Ziffer 1.4 der ANBest-P verwiesen.

7. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist gemäß Nr. 8.1 der Richtlinie bis zum **30.06.** des dem Förderjahr folgenden Jahres nach vorgegebenen Mustern, insbesondere für die Fahrzeugliste (im Excelformat) und ergänzende Unterlagen (Nr. 10 der Besonderen Nebenbestimmungen), nachzuweisen.

8. Anzuwendende Vorschriften und Allgemeine Nebenbestimmungen

Sofern die Richtlinie keine abweichenden Bestimmungen trifft, sind die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO auf das Zuwendungsverhältnis anzuwenden. Diese regeln u. a. die Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung (Nr. 8 der Richtlinie).

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass

- sich die Angaben des Antragstellers nachträglich als unrichtig erweisen,
- der Fördergegenstand innerhalb der Zweckbindung nicht zweckentsprechend verwendet wird,
- weitere anrechnungspflichtige Finanzierungshilfen für denselben, neu angeschafften Fördergegenstand gewährt werden,
- die Verwendung nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird oder die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen.

Rückzahlungsansprüche sind gem. § 49a VwVfG NRW zu verzinsen.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheids, vorrangig gelten Bestimmungen in der Richtlinie, die von den ANBest-P abweichen.

Die ANBest-P bestimmen u. a. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers für bewilligungserhebliche Umstände und die Pflicht zur Erstattung der Zuwendung.

Für die Vergabe von Aufträgen gilt Nr. 3 der ANBest-P mit dem Hinweis, dass Nr. 3.2 Satz 2 der ANBest-P keine Gültigkeit mehr hat.

9. De-minimis-Beihilfen

Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe gemäß der VO (EU) 360/2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 114/9 vom 26.04.2012) einschließlich der Nachfolgeregelungen gewährt.

II.

Besondere Nebenbestimmungen

Die Richtlinie ist Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend wird Folgendes bestimmt:

1. Für die Beantragung der Auszahlung der Zuwendung ist der beigegefügte Vordruck „Mittelabruf“ zu verwenden.
2. Die Fördergegenstände sind unverzüglich zu bestellen. Verzögerungen bei der Bestellung, bei den Lieferungs- und den Zahlungsterminen sind dem Zweckverband AVV unverzüglich anzuzeigen.
3. Die aus Mitteln dieser Zuwendung beschafften Fahrzeuge müssen alle betriebs- und typenspezifischen Zusatzeinrichtungen und -geräte enthalten, die jeweils für ihren Einsatz in Ihrem Liniennetz bzw. in dem Ihres Fahrauftraggebers erforderlich sind. Darüber hinaus müssen sie das AVV-Logo deutlich sichtbar nach folgender Vorgabe tragen:
 - Je Fahrzeug sind zwei AVV-Logo-Aufkleber anzubringen, einer davon (Durchmesser 26,5 cm) im Einstiegsbereich und ein weiterer (Durchmesser 18,0 cm) auf der Fahrzeugrückseite.
 - Soweit möglich, ist der große Aufkleber oberhalb der vorderen Einstiegstür und der kleine Aufkleber oberhalb des Heckfensters anzubringen.
 - Sollte eine Umsetzung in der vorgenannten Weise nicht realisierbar sein (z.B. wegen der Belegung vorgesehener Flächen mit Fahrzeugwerbung oder aufgrund fahrzeugspezifischer Einschränkungen), sind die Logo-Aufkleber nahe der vorgesehenen Orte anzubringen. Abweichungen von den vorgegebenen Formaten sind nur in Abstimmung mit dem Zweckverband AVV in begründeten Fällen zulässig.

4. Die neuen Fördergegenstände sind zweckgebunden einzusetzen. Die Zweckbindungsdauer für die beschafften Fahrzeuge endet nach 10 Jahren oder mit dem Erreichen von 600.000 Kilometern bzw. bei den Kleinbussen nach 7 Jahren oder mit dem Erreichen von 300.000 km. Die zeitliche Bindung beginnt mit dem 01. Juli des Jahres, in dem das Fahrzeug auf den Zuwendungsempfänger zugelassen wurde, die laufleistungsbezogene mit der Inbetriebnahme des Fahrzeuges.

Sie müssen während der Zweckbindungsdauer

- ununterbrochen für Linienverkehr zugelassen sein,
- jährlich zu mindestens % ihrer Betriebsleistung (Fahrplan-kilometer oder Fahrplanstunden) im Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 (einschließlich Nachfolgeregelungen) im Gebiet des Zweckverband AVV eingesetzt werden.

Darüber sind vom Zuwendungsempfänger Nachweise gemäß der beigefügten Anlage zu führen, die beim Zweckverband AVV bis zum 30.06. jeden Jahres für das vorausgegangene Jahr vorzulegen sind.

Die Zweckbindungsdauer für Maßnahmen zur Förderung der Servicequalität gemäß Nr. 3.4 der Richtlinie endet nach 10 Jahren. Sie beginnt mit Vorlage des Verwendungsnachweises.

5. Die Vermietung eines geförderten Gegenstands an ein Verkehrsunternehmen, das die Fördervoraussetzungen gemäß Nrn. 3.3.4 und 4 der AVV-Richtlinie Fahrzeugförderung im Zeitpunkt der Vermietung erfüllt, ist dem ZV AVV vorab schriftlich anzuzeigen. Die gewährte Förderung ist bei der Bemessung der Miete/Pacht angemessen zu berücksichtigen. Die Einbeziehung der um die Zuwendung geminderten Abschreibungsrate in die Kalkulation ist dem ZV AVV nachzuweisen. Der ZV AVV kann die Vorlage der Entwürfe der Miet-/Pachtverträge für die betreffenden Fahrzeuge verlangen, um die Einhaltung der Fördervoraussetzungen zu prüfen. Die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheids sind dem Mieter im Miet-/Pachtverhältnis aufzuerlegen – es haftet gegenüber dem Zweckverband AVV jedoch ausschließlich der Vermieter als Zuwendungsempfänger.

6. Der Zweckverband AVV ist berechtigt, den Fördergegenstand und/oder die Ausstattung von Fahrzeugen und den zweckentsprechenden Einsatz, auch ohne konkreten Prüfanlass, durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen oder durch Inaugenscheinnahme von Fördergegenständen stichprobenhaft zu prüfen; er kann hierfür Beauftragte einsetzen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, hieran mitzuwirken und ergänzende Auskünfte zu geben. Diese Verpflichtung des Zuwendungsempfängers gilt gleichermaßen gegenüber der Bezirksregierung Köln und deren Beauftragten.
7. Bei der Planung und Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge sowie des Angebotes des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sind die Belange insbesondere von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, im Sinne der Barrierefreiheit nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 8 ÖPNVG NRW).

Ebenso ist den Belangen von Frauen, Personen, die Kinder betreuen, Kindern und Fahrradfahrern in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.
8. Zu beachten ist das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG-NRW).
9. In Bezug auf Maßnahmen zur Förderung der Servicequalität gemäß Nr. 3.4 der Richtlinie ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, allen Verkehrsunternehmen und ÖPNV-Aufgabenträgern einen diskriminierungsfreien Zugang zu den geförderten Anlagen und Systemen zu gewähren, sofern dies mit dem Zweckungszweck beim Zuwendungsempfänger vereinbar ist, die Verkehrsunternehmen die Anlagen und Systeme im Rahmen der zu erbringenden Verkehrsleistung im Sinne von Nr. 3.3.4 der Richtlinie benötigen und einen Gemeinschaftstarif gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden oder als Subunternehmer für ein solches Unternehmen tätig sind.
10. Die geförderten Gegenstände sind in ein gesondertes Bestandsverzeichnis aufzunehmen. Für Fahrzeuge ist hierfür die vom Zweckverband AVV vorgegebene Fahrzeugliste gem. Anlage 8 der Richtlinie (im Excelformat) maßgeblich.

11. Mit dem Verwendungsnachweis sind in Kopie vorzulegen (Originale sind zur Einsichtnahme vorzuhalten):
- Beleg(e) über die Auftragsvergabe(n) / Bestellung(en) in Bezug auf geförderte Vorhaben,
 - Beleg(e) über die Auftragsbestätigung vom beauftragten Unternehmen,
 - Genehmigung(en) zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn aller an der Fördermaßnahme beteiligter Aufgabenträger in NRW,
 - Rechnung(en) des Lieferanten,
 - Bestätigung des Fahrzeugherstellers, dass bezogen auf das/die Neufahrzeug(e) der Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienomnibussen gemäß Anlage 3 („Obligatorische Ausstattungen“) in der jeweils gültigen Fassung der Richtlinie eingehalten wurde.
 - Bestätigung über geförderte fakultative Zusatzausstattungen,
 - Zulassungsbescheinigung Teil II,
 - Bescheid über die Befreiung von der Kfz-Steuer für Linienomnibusse,
 - Zahlungsbelege über alle Zahlungseingänge und alle Zahlungsausgänge
 - Förderbescheide aller (anderen) beteiligten Aufgabenträger
12. Nach Ablauf der Zweckbindungsdauer kann der Zuwendungsempfänger über den/die bezuschussten Gegenstand/-stände frei verfügen.
13. Die gewährte Zuwendung darf beim Zuwendungsempfänger zu keiner Überkompensation führen. Die Kontrolle, ob eine Überkompensation vorliegt, erfolgt für jedes Förderjahr im Rahmen der Überkompensationsprüfung gemäß der AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung anhand der Ergebnissituation des Verkehrsunternehmens unter Berücksichtigung der bilanziellen Behandlung der Zuwendungen. Für die Rückforderung einer Überkompensation ist die AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW anzuwenden. Für Zuwendungen, die als Deminimis-Beihilfen gemäß der VO 360/2012 gewährt werden, entfällt der Nachweis. Bei Zuwendungen an Auftragsunternehmen ist durch diese sicherzustellen, dass dem Auftraggeber die Förderung eines jeden Fahrzeugs angezeigt und die Höhe der jeweils erhaltenen Zuwendung mitgeteilt wird, sodass die Auftragsvergütung durch den Auftraggeber

entsprechend gemindert oder eine in der Vergangenheit aufgrund der Fahrzeugförderung erfolgte Minderung fortgeführt wird.

Für Zuwendungsempfänger, die eine Zuwendung als gleichgestelltes Unternehmen im Sinne von Nr. 4 Satz 2 der Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV erhalten, finden die vorgenannten Bestimmungen zur Überkompensationsprüfung keine Anwendung, wenn diese geförderten Fahrzeuge an Unternehmen gemäß Nr. 4 Satz 1 der AVV-Richtlinie überlassen und den wirtschaftlichen Vorteil der Zuwendung an das nutzende Unternehmen vollumfänglich weiterreichen und dies durch geeignete Unterlagen gegenüber dem Zweckverband AVV nachweisen (z.B. Mietvertrag).

14. Die Zuwendung erfolgt aus Mitteln nach § 8 Abs. 2 des Bundesregionalisierungsgesetzes und ist eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs, wie sie in dem hierzu gestellten Antrag zum Ausdruck kommt.

Alle Angaben im Antrag, den Antragsunterlagen und im Verwendungsnachweis, von denen die Beschaffung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen.

15. Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung der Gewährung entsprechender Mittel durch das Land Nordrhein-Westfalen an den Zweckverband AVV.
16. Der Zuwendungsbescheid wird widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet oder erfüllt werden.
17. Bei pressewirksamen Veröffentlichungen oder Aktivitäten des Zuwendungsempfängers, die im Wesentlichen mit Mitteln des Zweckverband AVV geförderte Fahrzeuge bzw. sonstige Maßnahmen betreffen, hat der Zuwendungsempfänger auf den Zweckverband AVV als Fördermittelgeber hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen



(Verbandsvorsteher)

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 8. Satzung zur Änderung der Satzung mit der Bezeichnung „Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV“ vom 20. März 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende 8. Satzung zur Änderung der Richtlinie nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 8. Satzung zur Änderung der Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Aachener Verkehrsverbund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, 15.04.2024

gez.

Stephan Pusch
Verbandsvorsteher